

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.1981

Geschäftszahl

81/01/0067

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0073/77 E 6. September 1977 RS 3

Stammrechtssatz

Liegt ein Versagungsgrund vor, so bedeutet dies ein rechtliches Hindernis für eine Ermessensentscheidung im Sinne des § 25 Abs 1 und Abs 2 PaßG.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1981:1981010067.X03